

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

6.7.1861 (No. 157)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 6. Juli.

N. 157.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufsgebühren: die gepaltene Petizelle oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1861.

Unsere auswärtigen H. H. Abonnenten machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Abonnirungen bei den groß. Postexpeditionen mit Ende des vorigen Monats abgelassen sind. Wir ersuchen deshalb, wo der Fortbezug gewünscht wird, dieselben baldmöglichst bei den betreffenden Poststellen erneuern zu wollen. Der Abonnementspreis beträgt, die Postboten- und Briefträger-Gebühr eingerechnet, in den Orten des Landpost-Bezirks Karlsruhe vierteljährlich 2 fl. 4 kr., und halbjährlich 4 fl. 8 kr., in allen andern Orten des Großherzogthums vierteljährlich 2 fl. 23 kr., halbjährlich 4 fl. 45 kr.; für welche Beträge die einzelnen Nummern vollständig franko den H. H. Abonnenten zuzustellen sind.

Die Bestellungen aus den Landorten können den Landpost-Voten aufgegeben werden.

Einfluß der Gewerbefreiheit auf die Gemeindeverhältnisse.

I.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit, von der Regierung bereits vorgeschlagen und unter Heranziehung Sachverständiger sorgfältig in seinen ökonomischen Beziehungen, Bedingungen und Konsequenzen im Einzelnen ausgebildet, wird ohne Zweifel durch den nächsten Landtag zum Gesetz erhoben werden. Prinzipielle Gegner wird er kaum finden, und selbst erhebliche Modifikationen halten wir nicht für wahrscheinlich.

Dagegen ist ein bestimmter Plan der Regierung über Regelung der notwendigen politischen Konsequenzen des neuen Prinzips, die namentlich im Gemeinwesen hervortreten müssen, bis jetzt nicht bekannt geworden. Wir benutzen diese noch völlig neutrale Lage der Verhältnisse, um über jene Konsequenzen nicht sowohl Vorschläge zu machen, als vielmehr um durch einige Betrachtungen die öffentliche Aufmerksamkeit auf jenes ungemein schwierige Problem hinzuwenden.

Der spezifische Inhalt des Gemeindebürgerrechts nach jetziger Gesetzgebung besteht, von politischen Rechten abgesehen, in dem Anspruch auf Theilnahme an dem Bürger- und Almendgut, dem Recht zu jeglichem Gewerbebetrieb und dem Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen. Dieses letzte Recht theilen zwar die Gemeindebürger mit den sog. Staatsbürgern, sie haben aber darin doch ein besonderes Recht insofern, als dasselbe denjenigen, welche nicht die eine oder die andere jener Eigenschaften besitzen, nicht zusteht. Dagegen kommt das Recht des ständigen Aufenthaltes und der Anspruch auf Unterstützung aus den Gemeindegeldern in Fällen der Dürftigkeit auch denjenigen, die nur ein sog. angeborenes Bürgerrecht haben, und den Einwohnern zu, so daß als die eigenthümlichen Folgen des Gemeindebürgerrechts doch nur die drei bereits namhaft gemachten Befugnisse sich darstellen.

Das Recht auf den Almendguth, auf welches wir später noch zurückkommen werden, steht mit der Organisation der politischen Gemeinde jedenfalls nicht in solchem Zusammenhang, daß von ihm das politische Recht, aktive und passive Wahlfähigkeit in der Gemeinde, abhängig gemacht werden könnte. Es bildet eine Besonderheit für sich, die ihre spezielle Regelung längst gefunden hat und von den Konsequenzen der Gewerbefreiheit nicht notwendig und unmittelbar berührt wird. Das Recht zum Betrieb jedes beliebigen Gewerbes an jedem beliebigen Orte, m. a. W. die Freizügigkeit wenigstens zu Gunsten der Inländer, ist in dem veröffentlichten Entwurf eines Gewerbegesetzes als Grundsatz ausgesprochen, und nach der freudigen Zustimmung, die er von allen Seiten erfahren hat, ist an seiner Annahme durch die Kammern nicht zu zweifeln. So bleibt als wesentlicher Inhalt des Gemeindebürgerrechts nur die Befugniß bestehen, durch Heirath eine Familie zu begründen, und es drängt sich die Frage auf: Ist es möglich und rathsam, diese einzelne Beschränkung des alten Gesetzes unter geänderten Verhältnissen beizubehalten? Ist, sie mag beibehalten oder beseitigt werden, der jedenfalls sehr verringerte Gehalt des Gemeindebürgerrechts im Stande, unser Gemeinwesen auf seiner bisherigen Basis zu erhalten?

Die Abhängigkeit der Verheirathung vom Bürgerrecht beruht wesentlich darauf, daß diejenigen, welche sich nicht zu unterhalten im Stande sind, und für welche auch ein privatrechtlich verpflichteter Ernährer nicht vorhanden ist, (in der Regel) von den Gemeinden unterstützt werden müssen. So ist diese Rechtspflicht der Gemeinden, der Humanität der modernen Gesittung entsprungen, Veranlassung zu der höchst inhumanen Bestimmung geworden, daß das natürlichste Recht des Individuums, eine Familie zu gründen, abhängig gemacht wurde von der vollen Berechtigung in einer Gemeinde, womit an und für sich jenes reine Individualrecht nicht im entferntesten zusammenhängt. Ist es ja auch den sog. Staatsbürgern zugestanden zum Beweis, daß es seiner Natur nach durch die volle Gemeindeangehörigkeit keineswegs bedingt ist. Mancher wird die innere ideale Wahrheit unseres Satzes zugeben, ihm aber die Forderungen der derben Wirklichkeit entgegenhalten, und wir sind wahrlich nicht geneigt, diese gering zu achten. Aber wir glauben, daß die Gründe, welche man für Beschränkung und Erziehung der Ehen geltend zu machen pflegt, vor nächster Prüfung zerfallen. Die Summe der Zeugungen hängt nicht von der Summe der Ehen ab, sie ist noch weniger durch Staatsgesetze zu reguliren. Zu Gunsten der Beschränkung der Ehen, sofern dadurch die Zahl der Geborenen und mithin auch die der eventuell zu Unterhaltenden verringert wird, läßt sich nur der traurige Erfahrungssatz anführen, daß von unehelichen Kindern in Folge schlechter Verpflegung ein stärkerer Prozentsatz als von ehelich geborenen stirbt. Dagegen ist für eine viel größere Zahl der ersten von Anfang an eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nöthig, und unzählige Gemeinden werden aus Erfahrung wissen, daß die verhältnißmäßig weitaus meisten der Siechen und Verküppelten, welche zeitweilig die öffentliche Unterstützung bedürfen, jener unglücklichen Klasse von Kindern angehört, die im Leichtsinne erzeugt, in Kummer und Schande geboren, von frühesten Jugend an allem Glende preisgegeben waren. Der pekuniäre Vortheil, welcher den unterstützungspflichtigen Gemeinden aus Erziehung der Ehen, womit die unehelichen Geburten sich unvermeidlich

ebenfalls vermehren, erwachsen kann, ist, wenn er überhaupt sich herausstellen sollte, jedenfalls ein äußerst unbedeutender. Er wird aufgewogen durch den Nachtheil, welcher daraus entsteht und schließlich auf die Gemeinden zurückfällt, daß nicht wenige der wirklich abgeschlossenen Ehen in Folge der auf diesen Abschluß gelegten Abgaben (Bürger-Antritts- oder Einkaufsgelder) des Kapitals ganz oder theilweise beraubt werden, das sonst zu vollständiger Gründung einer gewerblichen Niederlassung oder als Reservefond für schlimme Tage weit fruchtbarer hätte verwendet werden können. Jener illusorische Geldvortheil für die Gemeinden wird weit überboten durch den moralischen Nachtheil, welcher mit einer Erschwerung der Ehe durch ihr fremdartige Bedingungen notwendig verbunden ist. Es steht statistisch fest, daß in Zeiten der Noth die Zahl der ehelichen Geburten in weit stärkerem Maße abnimmt, als die der unehelichen, und diese Erscheinung beruht auf einem psychologischen Grund, welcher moralisch und wirtschaftlich gleich vorzüglich ist. Der Familienvater ist durch einen der stärksten Triebe der Natur, durch die Elternliebe, darauf hingewiesen, stets die Möglichkeit der Erhaltung seiner Kinder im Auge zu behalten. Man lasse sich nur nicht durch die allerdings leider nur zu häufigen Fälle leichtsinniger und gewissenloser Ehen beirren. Bei dem Familienvater kommt doch die Natur selbst dem freien Vorsatz zu den unschätzbaren Tugenden der Enthaltsamkeit und der Sparsamkeit zu Hilfe, während sie ihn bei dem freien ledigen Burschen nur allzu leicht bekämpft. Der Gesetzgeber wird am besten thun, welcher die Winke der Natur sorgsam beachtet.

Wirkliche Freiheit, welche dem Individuum freien Raum zur Bewegung seiner Kräfte gewährt, nicht bloß konstitutiv, sondern formalistisch ist das Bedürfnis unserer Zeit und unseres Volkes, durch dessen Verständnis und durch dessen Förderung unser Ministerium an die Spitze der Geschäfte emporgetragen wurde, das es nicht verläugnen kann und wird. Freie Selbstständigkeit des Mannes in seinen allerpersönlichsten Angelegenheiten ist die erste und unerlässliche Forderung dieses Systems. Wie der Staat muß auch die Gemeinde auf die bürokratische Bevormundung verzichten, die, von ihr im engsten Kreise geübt, gerade am allermeisten drückt.

Alle diese allgemeinen idealen und realen Gründe würden, wir geben Das gerne zu, vielleicht nicht hinreichen, um im Augenblick eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung, welche die Verheirathung von dem besonders zu erwerbenden Gemeindebürgerrecht abhängig macht, zu bewirken. Der bestehende Zustand, obgleich an sich ein verfehlter, ist doch durch lange Gewohnheit erträglich, ja in weit verbreiteten Kreisen lieb gewonnen und als heilsam und unentbehrlich mit Zähigkeit festgehalten. Er wird sich aber auf die Dauer nicht halten lassen; auch in den bedeutenderen Schweizerkantonen, deren Gemeindeverhältnisse in vielen Beziehungen die größte Analogie mit den unsrigen darbieten, ist die Verbindung der Ehe mit dem Gemeindebürgerrecht gelöst. Sie wird bei uns jetzt nicht erhalten werden können, aus dem durchschlagenden praktischen Grund, weil die Abhängigkeit der Verheirathung vom Gemeindebürgerrecht die Gewerbefreiheit namentlich für kleinere Gewerbsleute eines großen Theils ihres Werthes beraubt. Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, die Majorität der Kammern werde die Freiheit zur Verheirathung als notwendige Konsequenz und Ergänzung der Gewerbefreiheit fordern, wenigstens in so weit, daß jene nicht mehr durch das Gemeindebürgerrecht bedingt werden dürfe, wenngleich

** Breneli.

(Fortsetzung.)

VIII.

Der Herbst 1809 wehte seine fallenden Blätter durch das Land; die Bäume neigten ihre schwerbeladenen Zweige zur Erde; die Reben bräunten ihre saftigste Frucht, und an den Abhängen des Blauen zogen sich die buntschattigen Buchsbaumwälder hinauf, über denen dunkelgrüne Föhren- und Tannenwälder die Kuppen krönten.

Traurig sah Liebeth in ihrem Stübchen. Sie hatte lange, lange keinen Brief mehr von ihrem Johannes erhalten. Es war unterdessen, wie sie von dem Herrn Pfarrer, dem eifrigsten und alleinigen Zeitungsläser des Dorfes, erfahren, Friede geschlossen worden zwischen den kriegführenden Mächten.

Die Verwundeten waren da und dort heimgekehrt in ihre heimatlichen Dörfer; Johannes war nicht dabei. Von Tag zu Tag kam Breneli zu ihr herüber, aber immer kehrte auch sie trübselig, jedes Mal immer an Hoffnung, zu ihrem Vater zurück. Da kam eines Abends, es war Anfangs November, in der Dämmerung ein alter Soldat mit hölzernem Fuß und zerschossenem Arm bittend vor Liebeth's Thüre. Er war nicht der Erste, dem sie einen Bissen Brod oder ein warmes Stübchen in seinem Glende gereicht, nicht der Erste, den sie nach Namen und Helmath, nach Erlebnissen und Schicksalen, nach ihrem Johannes, ausgefragt. Dies Mal sollte sie nicht umsonst fragen.

„Wo Ihr standet auch im zweiten badischen Dragonerregiment?“
„Ja wohl, Mutter!“

„Und Ihr kanntet wohl den Wachmeister Johannes Meßlin?“
„Ich ihn kannte, den wahren Kameraden? War er doch mein Nebenmann und Zellgenosse, bis zur letzten großen Reiterattaque.“

„Und dann?“
„Ich ihm, als er zu Boden begann — Liebeth in die Knie.“

„Dann habe ich ihn nicht wieder gesehen.“

„Und habt nichts mehr von ihm erfahren?“

„Nichts Tröstliches wenigstens für ein armes Mutterherz.“ Liebeth beugte zusammen. „Er wurde, wie ich von einem Kameraden später erfuhr, verwundet, gefangen, in ein ungarisches Spital gebracht, geheilt, aber am Spitalsfieber krank und —“

„Und ist gestorben, nicht wahr, ist gestorben, mein armer Johannes; unter landfremden Menschen gestorben? O, so hat meine Ahnung mich doch nicht getäuscht! O ich arme, arme verlassene alte Frau; o mein armer, verlassener Johannes!“

Mit diesen Worten sank die arme Liebeth, überwältigt von dem jähen Schmerz, besinnungslos zu Boden. Der alte Soldat aber trug sie, so gut es mit dem einen Arm gehen mochte, auf ihr Bett und eilte in das Nachbarhaus, dort Hilfe zu suchen.

Es war des Christbarners Haus, und Breneli die Erste, welche der Ohnmächtigen zu Hilfe eilte. Noch war sie nicht vollkommen wieder zu sich gekommen, als das Mädchen erschien; aber — „toht, toht, mein Johannes toht!“ Das waren die einzigen Worte, die sie in ihrem thränenlosen Schmerz über ihre zuckenden Lippen brachte. Jetzt öffnete sie die Augen, und als sie das liebe Mädchen vor ihrem Bette erblickte, brach der Strom der Thränen plötzlich stehend über ihre welken Wangen, und sie öffnete ihre Arme, und weinend sank Breneli an das Herz der armen jammernden Mutter.

Lange lagen die beiden Weinenden einander so in den Armen, und Niemand hätte entscheiden mögen, wessen Seele tieferen, herberen Schmerz durchquälte, als Breneli, die Thränen von den Wangen trocknend, sich langsam erhob.

„Mutter,“ sagte sie, „denn, von nun an seid Ihr meine Mutter, und ich will Euer Tochter sein, weil Ihr keinen Sohn mehr habt — ich werde Euch nicht verlassen. Doch jetzt ergähet, wenn Ihr's könnt, woher Ihr die traurige Botschaft erhaltet.“

Und als Liebeth mit wenigen Worten ihr erzählt, was wir unsern Lesern eben berichtet haben, so schüttelte sie ungläubig das Haupt, und wollte nicht an die bittere Wahrheit glauben, denn mit starken Armen hammer die Jugend sich an den grünenden Baum, ja an den letzten Strohhalme der Hoffnung, wo das Alter, reicher an getäuschten Lebenshoffnungen, verzagend auf die Zukunft verzichtet. Liebeth konnte nicht mehr hoffen; hatte doch in der letzten Zeit ihr gläubiges Vertrauen auf Menschenliebe, auf menschliche, ja fast auf göttliche Gerechtigkeit sie so schmerzlich betrogen.

Schweren Herzens kehrte aber auch Breneli zu ihren Geschäften heim, und als sie dem ruhig zuhörenden Vater die Nachricht mittheilte und dieser ruhig erwiderte: „das ist eben Soldatenloos!“ da brachen ihr die kalten Worte das Herz; es war ihr, als ob plötzlich eine eiffige Zwischenwand sich niedergesenkt hätte zwischen ihr und dem herzlosen Vater, und still weinend, ob mehr um den ihr entfremdeten Vater, der ihren Schmerz zu verhöhnen schien, oder um den verlorenen Gesehten, wir wissen es nicht.

Alle Hoffnung war zwar nicht bei den beiden Trauernden verschwunden; aber der Winter ging dahin, das Frühjahr kam wieder, und der Sommer und der Herbst, und als auch er keine Kunde von dem Thueren aus der Ferne brachte, da saßen sie oft Stunden lang stumm neben einander, und beweineten den lieben Todten in der fremden Erde.

(Fortsetzung folgt.)

— Vom 5. 7. gehen betrübende Nachrichten ein von der entsetzlichen Ueberschwemmung, die dort, größer als sie die Lebenden sich zu entsinnen wissen, durch die Regengüsse der letzten Tage verursacht worden ist.

den eventuell unterföhrungspflichtigen Gemeinden ein Recht der Einsprache in anderer Form gewahrt werden kann.

Generalsynode.

Karlsruhe, 5. Juli. (Fortsetzung.) Zuerst ergriff der Abg. Häuffer das Wort und stellte den Antrag: vom 2ten Sage an den Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen: „Die Ernennung des Dekans geschieht nach Einvernahme der Wünsche der Diözese wie bisher durch die Kirchenregierung.“ Er machte dafür außer den bereits in der Kommission entwickelten Gründen noch folgende geltend: Das Dekanat, bisher ein rein persönliches Amt, habe durch die Beizehung eines Diözesansynodal-Ausschusses mehr den Charakter eines Repräsentativsystems annehmen. Bei jedem gesunden Repräsentativsystem müsse aber ein ständiges und bewegliches Moment vereinigt sein. Da nun die Diözesansynode den Ausschuss wähle, so sei das Recht der Diözese auf Vertretung hinlänglich gewahrt. Wähle sie auch noch den Dekan, so überwiege das bewegliche Moment in der Repräsentation, und das finde der Antragsteller weder an sich empfehlenswerth, noch durch das Prinzip der Verfassung geboten. Vielmehr glaube er diesem vollkommen entsprochen, wenn Stataisches und Mobiles sich gegenseitig die Waage hielten. Das Vertrauen, das auch die Kommission mit Recht sehr stark betone, werde durch ihren Antrag auf die absolute Majorität der Anwesenden, die mit $\frac{2}{3}$ beschlussfähig sind, dem Dekan keineswegs gesichert. Denn denke man sich eine Diözese aus etwa 15 Gliedern bestehend, so könne ein Geistlicher durch 6 Stimmen zum Dekan ernannt werden, während der Rest entweder gar nicht gewählt oder sein Vertrauen einem Andern zugewendet habe. Wollte man nun sagen, dieser sei der Mann des Vertrauens der Diözese? Oder denke man sich eine Diözese in 2 entgegengesetzte Richtungen getheilt, so habe offenbar Der, der die Mehrzahl der Stimmen der einen Richtung erhält, das Vertrauen der andern nicht. Daher werde in solchem Falle durch die Wahl eher ein Wettkampf der Parteien hervorgerufen, als daß man den Mann des Vertrauens ausfindig mache. Das Vertrauen werde überhaupt nicht durch die Wahl, sondern durch die darauf folgende Dienstführung gewonnen. Anfängliches Vertrauen habe schon oft in Unzufriedenheit und anfängliches Mißtrauen in Zufriedenheit umgeschlagen. Nicht minder liege die Besorgniß nahe, daß der Dekan, der von der Wahl der Diözese abhängt, auch nicht durch Charakterschwäche, sondern durch die Natur der Verhältnisse unvermeidlich in eine weitere Abhängigkeit gerathe, welche ihm die selbständige Führung seines Amtes wenigstens erschweren könne, wenn auch nicht müsse. Es gebe noch andere Gründe, die es nicht rathsam machen, den Dekan immer nur aus der Mitte der Diözese wählen zu lassen. Diejenigen, welche solche geltend machen, behaupten, daß dadurch die Gefahr einer Stagnation entstehe. Er halte das für möglich, wenn auch nicht für unbedingt notwendig, lege übrigens auf die von ihm vorgetragene Gründe das Hauptgewicht und empfehle um ihretwillen der Synode die Annahme dieses Antrags.

Hierauf macht der Abg. Heinz auf die schon mügetheiltsten Abweichungen des von dem Abg. Häuffer gemachten Vorschlags aufmerksam. Es traten nun im Verlauf der Diskussion 13 Redner (Ministerialrath Spohn, Def. Niehm, Hofgerichts-Rath Guyet, Oberkirchenrath-Assessor Doll, Def. Gräbener, Stadtpfarrer Zittel, Pfarrer Fint, Def. Hamm, Geh. Kirchenrath Rothe, Prälat Holzmann, Oberkirchenrath Mühlhäuser, Prof. H zig und Kirchenrath Schenkell) auf, welche theils zustimmten, größtentheils aber beide Anträge bekämpften, wobei 3 andere mehr oder weniger abweichende Vorschläge gemacht wurden, die jedoch die Synode ebenfalls verworfen. Es wurde gegnerischer Seite hauptsächlich hervorgehoben, daß durch ihre veränderte Stellung die Kirche nicht nur gegenüber von dem Staat selbständig ihre Angelegenheiten zu ordnen, sondern auch die Verantwortlichkeit dafür, der sich die Kirchenbehörde nicht mehr allein unterziehen könne und wolle, zu übernehmen habe. Durch die dem Oberkirchenrath vorbehaltene Befähigung sei dem episcopalen Moment hinlänglich Rechnung getragen, und bleibe der Dekan das Organ der Behörde von oben her, wie er durch Wahl aus der Diözese und durch dieselbe zu der Vertretung nach oben hin berufen werde. Der Dekan verliere auf diese Weise den Charakter seines Ursprungs von oben her nicht, aber sein Amt schlage zugleich Wurzeln nach unten, und werde dadurch nur um so wirksamer. Parteikämpfe könnten zwar allerdings entstehen, aber diese seien eben bei einer Repräsentativverfassung nicht zu vermeiden; und es stehe demungeachtet nicht zu befürchten, daß man deswegen in den ersten Jahren nur Parteimänner zu Defanen bekommen werde.

Bei der Diskussion über das Zahlenverhältniß, ob $\frac{3}{4}$ oder die absolute Majorität der Anwesenden entscheiden solle, schlug Oberkirchenrath Behagel vor, statt „der Anwesenden“ zu setzen: „der Wahlberechtigten“. Dieser Vorschlag führte, als man ihn als Zusatz formulieren wollte, auf so mancherlei Bedenken, daß man ihn an die Kommission zurückgab, welche nach besonders darüber gepflogener Berathung andern Tags berichtete. Die Schwierigkeiten, die in Folge davon von allen Seiten aufstauten und die ganze Sache in Frage zu stellen drohten, veranlaßten die Synode, schließlich dem Kommissionsantrag mit Stimmenmehrheit beizutreten, nachdem zuvor noch die Einsprachen gegen die Wahl auf bloß 6 Jahre verworfen worden waren.

Deutschland.

Karlsruhe, 5. Juli. In der Fortsetzung der Auszüge aus den Berichten des landständischen Ausschusses kommen wir auf einen Gegenstand, der wegen seiner Wichtigkeit in finanzieller und kirchlicher Beziehung mit größerer Ausführlichkeit behandelt worden ist.

5) Die Anlage der Ablösungskapitalien von Zehnten und Kompetenzen der Pfarreien.

„Nach dem Zehntablösungs-Gesetze werden bei der Staats-

kasse die Pfarrezehnt- und Kompetenz-Ablösungskapitalien solcher Pfründen gegen Zinsen von 5 Proz. angelegt, welche für diese Kapitalien keine besonderen Lokalfonds bilden und sie nicht bei den politischen Gemeinden anlegen können, weil letzteren gezielte Ablehnungsgründe zur Seite stehen. Die Anlage der Kapitalien bei der Amortisationskasse und deren Verzinsung zu 5 Proz. sollte vorerst auf 10 Jahre stattfinden. Durch das spätere Gesetz vom 1. April 1848 ist diese Frist für die vor Ablauf des Jahres 1847 unbezahlten Pfarrekapitalien auf weitere 10 Jahre — bis 1. Jan. 1858 verlängert worden. Auch wurde die Staatskasse ermächtigt, die Kapitalien nach Ablauf dieser Frist nach dem jeweils üblichen Zinsfuß zu verzinzen oder zur Heimzahlung zu kündigen.“

Prüfen wir den Erfolg dieser gesetzlichen Bestimmungen, so finden wir in den Rechnungen der Amortisationskasse nachstehendes Ergebnis.

Pfarrezehnt- und Kompetenz-Ablösungskapitalien sind angelegt worden:

	Pfarreien		Summe.	
	evangelische.	katholische.	fl.	fr.
Bis 1. Januar 1861	1,726,344 36	4,814,319 37	6,540,664	13
Zurückbezahlt wurden	336,664 1	202,367 38	539,031	39
Rest bei der Amort.-Kasse am 1. Jan. 1861	1,389,680 35	4,611,951 59	6,001,632	34
Davon sind verzinslich:				
Zu 5 Prozent	415,632 51	3,531,590 10	3,947,223	1
Zu $\frac{4}{2}$ Prozent	974,047 44	1,080,361 49	2,054,409	33

Die Kapitalien der evangelischen Pfarreien sind zum größten Theil schon länger als 10 Jahre bei der Amortisationskasse angelegt, daher auch nur der kleinere Theil zu 5 Prozent verzinst wird.

Von dem angelegten Betrage sind in Prozenten:

30 Prozent zu 5 Prozent zu verzinzen,

70 „ „ $\frac{4}{2}$ „ „

Die Kapitalien der katholischen Pfarreien kamen zum größten Theil viel später ein, und es erfolgten bis auf die neueste Zeit noch bedeutende Einzahlungen, daher auch für den größten Theil noch 5 Prozent Zinsen zu bezahlen sind. Von dem einbezahlten Betrage werden am Schlusse des Jahres 1860 77 Prozent mit 5 Prozent verzinst und

23 „ „ $\frac{4}{2}$ „ „

Bei diesen wird der zu 5 Prozent verzinsliche Betrag noch längere Zeit in Rechnung vorkommen, bei den Kapitalien der evangelischen Pfarreien wird die Verzinsung zu 5 Prozent bald aufhören. Von den evangelischen Pfarreien sind 21 Prozent, von den katholischen 4 Prozent des bei der Amortisationskasse angelegten Betrags zurückbezahlt und vorzugsweise zum Ankauf von Gütern verwendet worden. Die Zahl der evangelischen Pfarreien, welche ihre Ablösungskapitalien noch bei der Amortisationskasse angelegt haben, beträgt 159, jene der katholischen Pfarreien 448.

Die Staatskasse, welche die bei ihr angelegten Kapitalien höchstens zu 2 bis 4 Prozent verzinslich unterbringen kann, und welcher zu 4 Prozent Gelder genug zur Verfügung stehen, bringt hiernach einzelnen Pfarreien, indem sie deren Kapitalien zu 5 und beziehungsweise $\frac{4}{2}$ Prozent verzinst, ein sehr bedeutendes Opfer. Dabei ist nicht zu übersehen, daß es nicht die am geringsten dotirten Pfründen, sondern meistens gut dotirte sind, welchen dieses Opfer gebracht wird.

Die Rückzahlungen machen, wie wir oben gesehen haben, bei den evangelischen Pfründen nur 21 Prozent, bei den katholischen gar nur 4 Prozent während eines Zeitraums von mehr als 20 Jahren aus. Und doch fehlte es in dieser Zeit mehrere Jahre hindurch nicht an guter Gelegenheit zum Ankauf von Grundstücken. Forchten wir näher nach dem Grunde dieses Verhältnisses, so können wir ihn nur darin finden, daß es für die zeitlichen Pfründnießer bequemer ist, einen hohen Zins aus der Staatskasse zu beziehen, als für das Kapital Güter zu erwerben und solche zu verpachten oder selbst zu bewirtschaften. Dieses mag für den dormaligen Pfründnießer wohl vortheilhafter sein, für die Pfründe aber und für deren spätere Inhaber wird es entschieden besser sein, wenn für das Kapital Grundstücke erworben werden.

Der wirkliche Vortheil der Kirche wird hiernach besser gefördert, wenn Maßregeln ergriffen werden, welche zu einer bleibenden Anlage der Pfarrekapitalien in Grundstücken beitragen, und es wird dieses der Fall sein, wenn der Zinsfuß der bei der Amortisationskasse länger als 10 Jahre angelegten Pfarrekapitalien so ermäßigt wird, daß auch die Pfründnießer ein Interesse dabei haben, für diese Kapitalien eine andere Verwendung zu Stande zu bringen.

Die Amortisationskasse ist geziellich ohnehin nicht berechtigt, für die länger als 10 Jahre bei ihr angelegten Pfarrekapitalien höhere, als die jeweils üblichen Zinsen zu bezahlen. Der bei der Staatskasse zur Zeit übliche Zins geht aber höchstens bis auf 4 Prozent. Es wird daher dem Gesetze entsprechend der zu $\frac{4}{2}$ Prozent noch bestehende Zinsfuß zu ermäßigen oder die Heimzahlung anzuordnen sein.“

Das großh. Finanzministerium bemerkt hierüber in seinem Berichte an das großh. Staatsministerium Folgendes:

„In Hinsicht der Pfarrezehnt- und Kompetenz-Kapitalien hat das Gesetz vom 1. April 1848 im Art. 2 die Befugniß eingeräumt, die Kapitalien, welche nach Ablauf des zehnjährigen Anlagetermins bei der Amortisationskasse stehen bleiben, nach dem jeweils üblichen Zinsfuß zu verzinzen oder nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung heimzuzahlen.“

Der Zins, welchen die Amortisationskasse für diese Kapitalien entrichtet, beträgt seit Januar 1858 $\frac{4}{2}$ Prozent. Er übersteigt den in neuerer Zeit für Darleihen üblichen Zins. Wir haben deßhalb bereits im Dezember v. J. den beiden Oberkirchenräthen angekündigt, daß die Amortisationskasse bei der Fortdauer des damaligen niedrigen Zinsfußes in die Lage kommen werde, den Zins für die Pfarrekapitalien zu ermäßigen.

Da nun die bemerkte Voraussetzung eingetreten ist und auch der ständische Ausschuss in dem Eingang erwähnten Berichte entweder die Herabsetzung des Zinses für die fraglichen Kapitalien oder ihre Heimzahlung für geboten erachtet, so haben

wir die Amortisationskasse angewiesen, die bei ihr zu $\frac{4}{2}$ Prozent angelegten Pfarrezehnt- und Pfarrkompetenz-Kapitalien auf den 23. Januar künftigen Jahres zu kündigen, den Betheiligten aber freizustellen, ihre Kapitalien zum Zins von 4 Prozent und unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung stehen zu lassen.“

Karlsruhe, 5. Juli. (Generalsynode.) Samstag 6. d., Morgens 9 Uhr, öffentliche Sitzung. Fortsetzung der Verhandlungen über die Kirchenverfassung. Kartenabgabe $\frac{1}{2}$ 9 Uhr auf dem Sekretariat.

Heidelberg, 4. Juli. (Mannh. Z.) Die Eisenbahn zwischen hier und Neckargemünd ist jetzt so weit vollendet, daß der Bahndamm seiner ganzen Länge nach aufgeführt ist; derselbe kann mit dem Auge von der Straße aus sehr wohl verfolgt werden. Durch die Gärten vor Neckargemünd windet sich der Bahnkörper in das Seitenthal der Elsenz gegen Bammthal, wo ebenfalls, wie bei den weiteren Dritten Neckesheim, Eichelbrunn u. s. w., die Arbeiten in vollem Gange sind.

Stuttgart, 5. Juli. Gestern wurde in der Zweiten Kammer über das Departement der Justiz verhandelt und für dasselbe 1,085,670 fl. per Jahr bewilligt, auch vom Justizminister über den gegenwärtigen Stand unserer Gerichtsorganisations- und der Justizverwaltungs-Reform Aufschluß erteilt. Heute ist der Etat des Ministeriums des Auswärtigen an der Tagesordnung. Vorher stellt der Abg. Reysche folgenden Antrag, den er näher zu begründen sich vorbehält:

Hoch Kommer wolle, in Anbetracht, daß es in den Befugnissen der deutschen Bundesversammlung nicht liege, anerkannte Verfassungen außer Wirksamkeit zu setzen und beim Widerstand gegen gesetzwidriges Handeln den Kriegszustand zu verhängen, 1) gegen das Verfahren des deutschen Bundesrats in der russischen Sache, als für den verfassungsmäßigen Zustand in den deutschen Bundesstaaten gefährdend, insbesondere gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 16. Oktober 1850, vom 27. März 1852 und vom 20. März 1860 und deren Motive Verwahrung einlegen; 2) ihr tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß der württembergische Bundesratsdeputirte von Anfang an bis zuletzt an diesem Verfahren Theil genommen, und 3) die künft. Staatsregierung ersuchen, dahin zu wirken, daß der Zustand in Kurhessen, wie er vor 1850 war, und insbesondere die Verfassung von 1831 wieder hergestellt und eine Ständeverammlung auf Grund dieser Verfassung und des Wahlgesetzes von 1849 einberufen werde.

Bei Verapfung der Gesandtschaftsgehälter wird von der Regierung für den Geschäftsträger in Karlsruhe von 1900 auf 2300 fl. erigirte erhöhte Personalgehalt (abgesehen von dem Repräsentationsaufwand) mit nur 2100 fl. und für den Gesandten in Paris von 2100 auf 2500 fl. Erhöhung erigirte Gehalt mit nur 2300 fl. bewilligt. Bei Postabgang Debatte, ob für München ein Gesandter oder nur ein Geschäftsträger bewilligt werden soll.

Landau, 1. Juli. (N. P.) Heute Nacht gelang es dem Korporal Böhm, nachdem er erst vor wenigen Wochen wegen Unterschlagung eines Geldpakets von 1000 fl. zu vier Jahren Festungstrafe abgeurtheilt worden, mit 3 Mitgefangenen aus dem Gefängnißsturm zu entkommen und wahrscheinlich die französische Grenze zu erreichen.

Frankfurt, 4. Juli. Der neue Gesandte Badens, Hr. Geh. Rath N. Mohl, debütierte in der heutigen Bundestags-Sitzung mit einem Antrag seiner Regierung, betr. die kurbessische Angelegenheit. (S. gestr. Blatt der „Karb. Ztg.“) Der Antrag wurde dem betreffenden Ausschuss zugewiesen. — Die Anträge der Reklamationskommission in Betreff des Besuchs des Buchhändlers Korn um Bewilligung des Verlagsrechts für das deutsche Handelsgesetzbuch werden zum Beschluß erhoben. Das Gesuch ist somit abgewiesen. — Nassau zeigte an, daß es unter Zustimmung seiner Stände das Handelsgesetzbuch angenommen habe. — Die Beschlüßfassung über die 1. 3. gestellten Anträge bezüglich des Nürnbergers Museums wurde aufgeschoben, da noch einige der HH. Gesandten ohne Instruktion waren. — Sonst unbedeutende Militärsachen.

Berlin, 3. Juli. Der „Zeit“ zufolge ist in dem heutigen Ministerrath, der von 12 bis 2 Uhr dauerte und dem der König präsidirte, die seit mehreren Wochen schwebende Frage der Schuldigung zum Austrag gebracht worden. Gutem Vernehmen nach wird eine Schuldigung nicht stattfinden. Für eine Aenderung des Gesamtministeriums, d. h. nach der ganzen Lage der Dinge eine Aenderung des liberalen Systems, wie sie die feudale Partei in jüngster Zeit hoffte und erstrebte, ist damit jeder denkbare Anlaß verschwunden. — Ohne Zweifel sind die Dänen der Ansicht, daß die gegenwärtige europäische Situation günstig sei, um in der Schleswig-holsteinischen Frage mit Hilfe der Großmächte ein für sie vortheilhaftes Definitivum zu erreichen. Für den Deutschen Bund indessen und für Preußen kann es sich augenblicklich lediglich darum handeln, daß Dänemark den Bundesbeschlüssen gemäß den Rechten der holsteinischen Stände nachkomme. Daß alle weiteren Vorschläge, insbesondere solche, welche indirekt einer Inkorporirung Schleswigs Vorschub leisten würden, von Preußen zurückgewiesen werden, versteht sich von selbst. — Die Blätter melden, daß die Besatzungen von Mainz und Luxemburg vermehrt werden sollen. — Von Verhandlungen zwischen Berlin und St. Petersburg über die Anerkennung Italiens weiß man hier nichts. Bekanntlich war das St. Petersburger Kabinett im vorigen Jahre sehr thätig, um Preußen zu einer Zurückberufung seines Gesandten zu bewegen. Es mag sein, daß Fürst Gortschakoff eine Anerkennung Italiens gern ansprechen möchte, aber man hört nichts davon, daß der Kaiser Alexander seine Meinung geändert hätte.

Gotha, 2. Juli. (R. Z.) Der Ausschuss für das allgemeine deutsche Schützenfest zu Gotha (S. bis 11. Juli) hat auf den Wunsch einzelner Geschenkgeber eine neue Sache: „Die deutsche Flotte“, errichtet. Die Einsätze sind ohne Abzug zum Bau eines Dampfanonenbootes in der Nordsee dem

Marineministerium Preußens zu übermachen. Die Scheibe erhält besondere Gewinne.

Dresden, 3. Juli. (Dr. J.) Die Erste Kammer beriet in ihrer heutigen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes zur Abfärgung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozessverfahrens und hat denselben im Wesentlichen übereinstimmend mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer einhellig angenommen. Die Zweite Kammer vollendete die Beratung des Einnahmehaushalts.

Wien, 2. Juli. (Abgeordnetenhaus.) Staatsminister v. Schmerling verliest das königl. Reskript an den ungarischen Landtag und schließt mit den Worten: „Die Verlesung dieses königl. Reskripts ist gestern in den ersten Nachmittagsstunden im ungarischen Landtage erfolgt, und die Regierung darf nun mit Grund die rasche weitere Entwicklung dieser Angelegenheit erwarten.“ Das Reskript ruft auf der linken Seite Beifallszeichen hervor. — Die Mählfeld'schen Anträge werden in dritter Lesung angenommen. Dafür stimmen die Linke und der größere Theil des Zentrums; dagegen die Polen, die Tschechen und die im Zentrum sitzenden aristokratischen Elemente. — Das Haus schreitet zur ersten Lesung der Regierungsvorlage über die neu einzuführende Gerichtsverfassung. Justizminister Prastobev er erwähnt in seiner Rede zur Begründung des Entwurfs, daß die Reform der Strafrechtspflege, ferner ein Preßgesetz, eine Novelle über die Behandlung der politischen Vergehen, ein Gesetz zur Aufhebung des Wucherpatentes, und ein Gesetz zum Schutz der Unabhängigkeit des Richterstandes dem Reichsrath von der Regierung vorgelegt werden würde. Die Einführung der Schwurgerichte wird als offene Frage angesehen. Es müsse bezüglich dieses Punktes auf die Willfähigkeit und Bildung der Bevölkerung Rücksicht genommen werden, aber auch darauf, daß Geschworneninstitutione selber die beste Schule zur Hebung des Rechtsgefühls seien. Der fast einstündige Vortrag des Ministers ward von Beifallszeichen beider Seiten des Hauses unterbrochen und die Regierungsvorlage fast einstimmig an die Abtheilungen verwiesen. — Dr. Mählfeld erstattet Bericht über die Anträge auf ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz. v. Schmerling verliest eine Erklärung, der zufolge die Regierung sich zwar zum Prinzip der Ministerverantwortlichkeit bekennt, und selbst dem Geheimrath einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen wird, aber den jetzt verammelten Reichsrath, „der nur der engere sei“, nicht für kompetent erachten könne, dieses Gesetz, das ein Verfassungsgesetz sei, zu votiren. Dr. Mählfeld verlangte in Folge dessen Zurückweisung der Sache an den Ausschuss, was genehmigt wird. Nach beinahe einstündiger Pause, während welcher im Konferenzzimmer lebhaft debattirt wurde, frönten die Mitglieder des Hauses wieder in den Sitzungssaal. Der Präsident macht folgende Mittheilung:

„So eben hat mich der Präsident des Herrenhauses ersucht, dem h. Hause anzuzeigen, das Herrenhaus habe beschlossen, die Erklärung in's Protokoll aufzunehmen, daß es jede Verletzung der Würde und Rechte Sr. Majestät als einen Angriff auf das ganze Reich betrachte, bei dessen Zurückweisung der Kaiser nicht nur auf die zustimmende Hingebung des Hauses, sondern auch auf die Unterstützung seiner treuen Völker rechnen könne. Ich glaube im Sinne des Hauses zu handeln, wenn ich an dasselbe die Aufforderung richte, eine ähnliche Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.“

Mit Ausnahme der Polen und Tschechen erhob sich die ganze Versammlung zum Zeichen der Zustimmung (eine überwiegende Majorität). Ein dreimaliges Hoch auf den Kaiser, in welches jedoch die Polen und Tschechen nicht einstimmten, schloß die Sitzung.

Wien, 3. Juli. Gegenüber den Angaben verschiedener Blätter, als ob sich die auswärtige Diplomatie für die Nichtannahme der ungarischen Landtagsadresse ausgesprochen hätte, kann die „Don. Ztg.“ auf das bestimmteste versichern, daß keine Verwendung noch Aufsehung irgendwelcher Art von dieser Seite stattgefunden hat; daß ferner von der kais. Regierung in einer rein innern Angelegenheit keinerlei auswärtige Verwendung noch Dazwischenkunft angenommen werden würde. — Gestern fand die Beerdigung des neuen Bürgermeisters von Wien, Dr. Jelinek, statt. In dem ihm vorgelesenen Eide hieß es u. A.: „Ich schwöre, an der Reichs- und Landesverfassung unverwechlich festzuhalten.“ — Der General der Kavallerie Graf Schlick soll zum kommandirenden General in Wien an die Stelle des F. J. M. Grafen Coronini ernannt sein.

Wien, 4. Juli. (Dr. J.) Potocky tadelt in der heutigen Sitzung des Unterhauses das Vorgehen des Präsidenten, über wichtige Anträge ohne Beratung abstimmen zu lassen und politische Anträge ins Gewand der Loyalität zu kleiden. Wiewohl verliest eine ähnliche Erklärung. G. S. Fra hält den Moment für geeignet, die Politik der Regierung anzuerkennen, kann jedoch das Vorgehen des Präsidenten nicht entschuldigen. Die Sitzung ist höchst stürmisch.

Wien, 4. Juli. Die „Donauzeitung“ theilt heute zwei auf die kurhessische Angelegenheit bezügliche Depeschen des Grafen Rechberg mit, welcher sich wahrscheinlich durch die betreffende Interpellation im Abgeordnetenhaus veranlaßt sah, jene Aktienstücke zu veröffentlichen. Beide sind Erlasse des Ministers des Reichs an unsern Gesandten in Berlin, und vom 11. und 31. März d. J. datirt.

Aus den Dokumenten geht hervor, daß das öherr. Kabinett die kurhessische Frage als einen bundesrechtlichen, aus ganz exceptionellen Ereignissen hervorgegangenen Prozeß betrachtet, der zu der innern Verfassungspolitik Oesterreichs in keiner eigentlichen Beziehung stehe. Zwischen den von Oesterreich in Kassel seither erhaltenen Rathschlägen und denjenigen Preußens waltete kein wichtiger Unterschied. Graf Rechberg betont es, daß die preussische Regierung erst in neuerer Zeit absolute Forderungen rücksichtlich Kurhessens gestellt und die abermahlige Einberufung der Kammern von 1860 in Kassel als eine nicht zum Ziele führende erkannt habe, während

Preußen früher nur verlangte, „daß die Wiederanknüpfung an den früheren Rechtszustand von dem Boden der von ihr nicht als definitiv betrachteten Verfassung von 1860 aus und durch Vermittlung der Stände von 1860 bewirkt werden sollte.“

Oesterreich werde, wenn, wie es jetzt die Ansicht Preußens ist, daß die Sache an den Bund zu bringen sei, der kurfürstl. Regierung zwar diesen Schritt nicht widerrathen, doch auch keinerlei Verantwortung für die Wahl dieses Verfahrens übernehmen, noch möchte Oesterreich, wie die Sachlage sich ihm darstellt, die Eventualität einer im Innern des Kurstaates ohne neue Bundeseinmischung herbeizuführenden Lösung bereits als ausgeschlossen betrachten. Es soll künftig im Kurstaate ein zwar das Zweikammersystem beibehaltendes, im Uebrigen aber den nichtbundeswidrigen Inhalt der Verfassung von 1831 wiederherstellendes Staatsgrundgesetz bestehen.

„Im äußersten Falle könnte sich Kurhessen selbst mit Umgehung der Kammern von 1860 unmittelbar zur Ausschreibung von Wahlen nach dem Gesetze von 1831 entschließen und den neuen Verfassungsentwurf der auf dieser Grundlage gewählten Kammer vorlegen. Wir lassen dahingestellt, ob nicht selbst dieser Ausgang der Sache einer immerhin in mancher Hinsicht schwierigen und weit aussehenden Verhandlung am Bunde über Eparation der Verfassung von 1831 vorzuziehen wäre.“

Die andere Depesche (vom 31. März) zeigt, daß Hr. v. Schleinig in der Hauptsache mit Graf Rechberg einverstanden sei; nur in zwei Punkten differirt er: erstens fählt sich Preußen, ungeachtet es dem Zweikammersystem den Vorzug gebe, doch nicht berufen, über die Anwendung dieses Systems in Kurhessen eine Entscheidung abzugeben; zweitens verhehlt sich das preussische Kabinett nicht, daß es, in dem Falle, wenn zu einem ältern Wahlgesetze zurückgegriffen werden müßte, für eine offene Frage halten würde, ob die kurfürstl. Regierung die Wahlen nach dem Gesetze von 1831, oder nach jenem von 1849 auszuweisen sollte. Allein den Ansichten des k. Kabinetts auch hierin zu folgen, müssen wir auf unserem Standpunkt gerechten Anstand nehmen.“

Schließlich bemerkt Graf Rechberg, daß eine Partei im Kurfürstentum das Bestreben an den Tag lege, den ganzen Inhalt der Verfassung von 1831 sammt den Novellen von 1849 als das Recht des Landes definitiv zurückzuverlangen und daß es als der Hauptzweck der ganzen Bewegung scheine, gerade die dem monarchischen Prinzip und den deutschen Bundesverträgen am meisten entgegengelegten Bestimmungen der älteren Verfassung bleibend wieder ins Leben zu rufen. Es müsse aber Oesterreich daran gelegen sein, daß eine so unglückliche Wendung, falls sie wider Begehren eintreten sollte, in feiner Weise auf Rechnung der Rathschläge, an denen es Theil nehme, gesetzt werden könnte.

Oesterreichische Monarchie.

Wesib, 1. Juli. Wir haben bereits gemeldet, daß das Unterhaus beschlossen hat, das kaiserl. Reskript vorerst drucken zu lassen und die Sitzungen auf einige Tage, bis Donnerstag oder vielleicht gar bis Samstag, auszusetzen, d. h. die öffentlichen Sitzungen, um sich vorerst in geheimen Beratungen zu verständigen. Während der heutigen geheimen, sowie während der offenen Sitzung hatte, wie der „Presse“ berichtet wird, Deaf in der Vorhalle des Saales Platz genommen und verließ das Haus beim Schlusse der Sitzung, ohne den Saal betreten zu haben. Ueber die muthmaßlichen Beschlüsse des Landtags gehen die Meinungen auseinander. Die „Presse“ läßt sich schreiben: „Es wurden bereits in der geheimen Sitzung „Formeln“ im kaiserl. Reskript herausgehoben, und zwar bei der Stelle vom Erbrecht. Es hat den Anschein, als wolle die Majorität sich für einen Beschluß aussprechen, von der Adresse weder den Titel, noch die in Wien beanstandeten Punkte 42, 43, 44 abzuändern.“ Dagegen behauptet der Korr. des „Wanderer“, „daß in diesem Augenblick ein Theil der Opposition nicht beabsichtige, durch Geltendmachung ihrer Gegenansichten den Gang der Dinge aufzuhalten.“

Agram, 2. Juli. In der heutigen Landtags-Sitzung wurde nach Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls vom Deputirten Balogh die Motion gemacht, jede weitere Verhandlung über die Unionsfrage mit Ungarn abzubrechen, nachdem die Adresse des ungarischen Landtags zufolge telegraphischer Mittheilungen aller. Ortes aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil in derselben Sr. Majestät als rechtmäßiger König von Ungarn nicht anerkannt worden, eine weitere Debatte über die Union daher bei dem Umstande, als das dreieinige Königreich jene Nichtanerkennung durchaus nicht theilt, zwecklos erscheine. Hierauf erwiderte Grenzdeputirter Advokat Verlic, die Debatten könnten dennoch für den Fall fortgeführt werden, als eine Ausgleichung Seitens des ungarischen Landtags bezüglich der Adresse noch stattfinden könnte, welche Ansicht auch vom Landtage angenommen und die Unionsdiskussion sohin fortgesetzt wurde, an welcher sich acht Redner betheiligten, darunter der Agramer Stadtdeputirte Zuvic, welcher im Eingange seiner Rede wiederholt die Zwecklosigkeit der weiteren Verhandlung über die Union hervorhebt, betonend, daß eine Einigung beider Länder bei dem in der a. h. zurückgewiesenen Adresse angenommenen Standpunkte Ungarns gar nicht denkbar sei, er daher lediglich für den Fall einer eventuellen Ausgleichung seine Ansichten in der Frage zu entwickeln gedente.

Italien.

Turin, 4. Juli. Die Abgeordnetenkammer hat heute den Gesetzentwurf bezüglich der neapolit. Eisenbahnen mit einer Majorität von 215 gegen 19 Stimmen votirt.

Frankreich.

Paris, 4. Juli. Der Kaiser ist heute Morgen 10 Uhr nach Vichy abgereist. Er war von General Fleury und zwei seiner Adjutanten, sowie von Hrn. Mocquard begleitet.

Die Kaiserin, welche hier von ihm Abschied nahm, ist wieder nach Fontainebleau zurückgekehrt. Sie beabsichtigte, im Lauf des Tages die Fabrik von Sevres zu besichtigen. — Graf Arrese, außerordentlicher Gesandter des Königs B. Emanuel, begibt sich mit dem Kaiser nach Vichy. General Fleury soll sich von dort direkt nach Turin begeben, um den offiziellen Anerkennungsakt des Königreichs Italien zu überbringen. — „Patrie“ und „Pays“ dementiren aufs neue die Nachricht, daß Fürst Piombino „an der Spitze der mit der Ueberreichung einer Adresse beauftragten römischen Deputation“ von Hrn. Thouvenel empfangen worden sei. — Die Dampfschiffe „Gomer“ und „Labrador“ sollen den 8. Juli von Toulon nach Cochinchina abfahren. Sie haben 600 Mann Marineartillerie, 1400 Mann Marineinfanterie und 170 Gendarmen an Bord. Außerdem sollen sie noch eine Abtheilung afrikanischer Spahis, die man eben organisiert, aufnehmen. Eine Abtheilung Marineartillerie-Arbeiter, die eine gleiche Bestimmung hat, wird von St. Nazaire auf der Eisenbahn nach Toulon befördert. — Die „Patrie“ schreibt: „Mehrere italienische Blätter melden, daß die französischen Truppen Bitero räumen würden. Diese Nachricht ist nicht nur unbegründet, sondern wir glauben sogar zu wissen, daß die Garnisonen, welche sich in den Grenzstädten des Erbgrunds Petri befinden, verstärkt werden.“ — Aus Wien wird berichtet, daß Marquis de Moustier am 10. d. M. eine Urlaubsbreise nach Paris antreten werde. — Der Herzog v. Grammont, französischer Gesandter in Rom, ist mit seinem Gefolge in Marseille angekommen. — Gestern war in dem Gebäude der Kunstausstellung (Industriepalast) Preisvertheilung. Vier Künstler erhielten den Orden der Ehrenlegion; unter den übrigen Preisträgern befinden sich der Maler Oswald Achenbach, welcher eine Medaille 2. Kl., und August Nidel, welcher eine ehrenhafte Erwähnung erhielt. — 3proz. 67.95.

Paris, 4. Juli. Die „Patrie“ bringt heute die Rede Ricasoli's. Sie glaubt, Ricasoli hätte besser gethan, von Venedig nicht zu reden. So gern auch die „Patrie“ den Wunsch Italiens erfüllt sehen möchte, so sieht sie doch in der gegenwärtigen Situation Europa's keine Andeutung eines Ereignisses, welches deren baldige Erfüllung andeute. In dem Ricasoli erklärte, der König würde seinen Zoll breit italienischen Gebiets abtreten, habe er wohl nur von einem fait accompli sprechen wollen; sie will jedoch zur Steuer der Wahrheit des Prinzips bemerken, daß eine Nation freiwillig ein Stück ihres Besitzthums abtreten könne, ohne ihre Unabhängigkeit zu kompromittiren. Die Erklärungen Ricasoli's, welche übrigens vor dem Völkerrecht nicht bestehen könnten, würden den Verhandlungen und Verträgen, welche zwei Länder im Interesse der politischen Ordnung bisher frei vollziehen konnten und noch immer vollziehen können, unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen.

Spanien.

* **Madrid, 3. Juli.** Von allen Seiten nähern sich Truppen der Stadt Loja, 22 Aufständische haben sich ergeben. Loja wird wahrscheinlich morgen angegriffen werden.

Großbritannien.

London, 5. Juli. (Sch. M.) In der gestrigen Unterhaus-Sitzung sagte Lord J. Russell, wegen Marocco's interpellirt: Marocco habe die Bedingungen seines Vertrages mit Spanien nicht erfüllt, und dieses habe begehrt die Abficht, Tetuan zu annexiren. Unter solchen Umständen sei es England unmöglich, Marocco zu unterstützen.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 4. Juli. (Hf. Bl.) Die hiesige „Börsezeitung“ bespricht heute die Folgen der Geldkrise. Die Hauptbergwerksbesitzer und die Inhaber der Hauptbaumwollspinnereien befinden sich in großer Verlegenheit. Die Zuckerfabriken fordern Millionen Subsidien und die Hauptkapitalisten beginnen in ihren Fabriken die Arbeit einzustellen. Die großen Brauntweinpächter sind theils wankend, theils fallirt, und mehrere Kompagnien liquidiren bereits. Die Betheiligten bei großen Unternehmungen verschleudern die sicheren Aktien für 50 Proz.

Warschau, 28. Juni. Seit von neuem mehrere Personen wegen Tragens von Cylinderhüten und bunter Kleidung im Sächsischen Garten zu deren Ablegung gemahnt worden, sind an den 5 Thoren desselben je 3 Mann, statt sonst eines Polizeibolaten — die in der Zahl von 500 Mann für die hiesige Stadt vor 2 Monaten errichtet wurden — aufgestellt und viele patrouilliren in den Gängen desselben.

Amerika.

* **Neu-York, 22. Juni.** Neues von Belang ist nicht zu melden. In Washington ist Alles ruhig, doch erwartet man eine Schlacht bei Fairfax. Vom Norden treffen jeden Tag an 5000 Mann in Washington ein. Es sind auf dem Potomac 11 Prisen gemacht worden (durch Schiffe des Nordens).

Neu-York, 28. Juni. (Sch. M.) Die Bundesmarine nahm zwei englische Schiffe, welche für den Süden bestimmte Kriegscontrebände an Bord führten. Am Potomac fanden mehrere Gefechte statt.

Vermischte Nachrichten.

— **Konstantin, 3. Juli.** (Konst. Z.) Heute wurde der dritte Bogen zur Bahnhofsstraße über den Rhein abermals glücklich an seinen zukünftigen Lagerplatz transportirt, woselbst er binnen einigen Tagen auf seine Grundpfeiler verlegt sein wird.

— **Schingen, 2. Juli.** (Sch. M.) Schon vor mehreren Monaten wurde durch eine allerb. Ordre die Burg Hofenzollern als „königliches Schloß“ erklärt und aus der Zahl der Festungen des Königreichs ausgeschieden. Dem zufolge wird die sämmtliche Armierung entfernt. Dieser Tage hat die Abfuhr des großen Geschützes etc. begonnen. Wir wir vernehmen, wird sämmtliches Militär die Burg bald verlassen, und es soll nur eine Ehrenwache zurückbleiben.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.

V.321. Baden. Gestern Mittag verschied dahier unerwartet schnell mein lieber Gatte, der großh. Hofgerichtspräsident Albert Woll, im 61. Jahre seines Alters. Von diesem schweren Verluste benachrichtigt ich meine auswärtigen Verwandten und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme. Baden, den 4. Juli 1861. Apollonia Woll, geb. Sidb.

V.335. Karlsruhe. **Bekanntmachung.** Wir bringen zur öffentlichen Kenntniss, daß vom Sonntag den 7. und Montag den 8. d. Mts. an und bis auf Weiteres jeden Sonntag eine Eisenbahnfahrt mit Personenbeförderung in allen Wagenklassen von Karlsruhe nach Forzheim und jeden Montag eine solche von Forzheim nach Karlsruhe stattfinden wird, mit Abgang von Karlsruhe um 10^h Uhr Abends und von Forzheim um 5^h Uhr Morgens. Das Nähere ist aus der auf den Bahnhöfen angehängten besonderen Bekanntmachung zu ersehen. Karlsruhe, den 3. Juli 1861. Direktion der großh. Verkehrsanstalten. Simmer. Kratt.

V.337. Karlsruhe. **Erledigte Calculatorsstelle.** Bei der diesseitigen Revision ist die Stelle eines Calculators mit einem Gehalt von 700 fl. erledigt und soll vorerst provisorisch wieder besetzt werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Anfügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen dahier einzubringen. Karlsruhe, den 3. Juli 1861. Großh. Oberrechnungskammer. v. Stengel. vdt. Vermeitinger.

V.268. So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: **Vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsätze und auserlesenen Materien des protestantischen geistlichen Rechts** herausgegeben von **Friedrich Karl Frhrn. v. Moser.** Vierte Auflage. brosch. in Umschlag 54 fr. Verlag von **Kopp & Wauer** in Reutlingen.

V.230. Heidelberg. **Einladung.** Der allgemeine Verein der großh. bad. Notare, der Sterbe- und der Hilfskasse, hält am Montag den 12. August d. J. seine 19. ordentliche Jahresversammlung Morgens 8 Uhr im Rathhaussaal zu Konstanz ab. Unter Bezug auf die nähere Bekanntmachung vom 25. d. M. im Notariatsblatte Nr. 26 geschieht die Einladung hiezu an alle Mitglieder, welche hieran theilhaftig und berechtigt sind, auch auf diesem Wege. Heidelberg, am 30. Juni 1861. Vereinsdirektion. Killy.

V.211. Mannheim. **Ein Referendar.** kann auf dem Bureau des Unterzeichneten unter angemessenen Bedingungen fländige Beschäftigung finden. Mannheim, den 3. Juli 1861. Dr. Bortbean.

Compagnon-Gesuch. V.179. In einem bedeutenden, sehr rentablen Fabrikgeschäft einer größeren Stadt Süddeutschlands bietet sich Gelegenheit, mit einem Capital von 25 - 30,000 fl. als Theilhaber einzutreten. Franko Offerten unter Nr. 178 besorgt die Expedition dieses Blattes.

V.325. Karlsruhe. **Posamentierhandwerkzeug-Verkauf.** Bei **Friedrich Haslinger Sohns Wittve** in Karlsruhe ist wegen Aufgabe des Posamentier-Geschäfts ein vollständiges Posamentier-Handwerkzeug unter günstigen Bedingungen und annehmbarem Preise zu verkaufen.

V.288. Nr. 2556. **Donaueschingen. Pferdeversteigerung.** **Künftigen Mittwoch den 10. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,** werden im Traubenhof dahier 9 verstellte Militärpferde, nämlich 5 Fuchswallachen, 3 Fuchsstuten und eine Schimmelstute, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Donaueschingen, den 3. Juli 1861. Großh. Obereinnemerei.

V.323. Karlsruhe. **Pferdeversteigerung.** Nächsten Mittwoch den 10. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden im diesseitigen Rathshaus 16 verstellte Militärpferde gegen Baarzahlung öffentlich versteigert. Karlsruhe, den 4. Juli 1861. Berechnung des (1.) Leib-Drägerregiments.

V.319. Neufreistadt und Karlsruhe. **Französische Feuerversicherungs-Gesellschaft des „Phönix“.**

Bei der am 2. Mai d. J. im Hotel der Gesellschaft rue de Provence Nr. 40 in Paris stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre ist denselben der halbjährige Rechenschaftsbericht über den Stand der Gesellschaft auf den 31. Dezember 1860 vorgelegt worden. Es zeigt derselbe, daß die durch den französischen Phönix versicherte Summe, abzüglich der erloschenen und annullirten Gefahren, sich an jenem Tage auf **Sechs Milliarden und einhundert ein und vierzig Millionen Franken** belief. Die seit dem Entstehen der Gesellschaft vom Jahr 1819 an 69964 Versicherte bezahlten Brandschäden erreichten die Summe von **74,976,251 Franken 92 Centimes.** Der durch die Gesellschaft bis daher gebildete Reservefond beträgt **3,738,000 Franken.** Rechnet man zu dieser Spezial-Garantie das bekannte höchst bedeutende Gewährleistungskapital von **Viertausend gänzlich realisirten Aktien** und die vom 1. Januar 1861 bis 31. Dezember 1861 und folgende Jahre fällig werdenden Prämien, welche letztern allein über **23,700,000 Franken** betragen, so zeigen obige Angaben, in welcher hohen Grade sich die Gesellschaft des allgemeinen Vertrauens erfreut; sie verbandt dies ihren soliden Grundbesitz und streng rechtlichen Vorgehen bei Brandschäden. Wegen Versicherungsverträge sowohl für Mobilien, als für das laut §. 9 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 29. März 1852 durch Privatgesellschaften versicherbare eine Fünftel des Gebäudewerthes beliebe man sich an die bekannten Herren Agenten zu wenden, und die unterzeichnete Generalagentur wird sich die prompte Ausfertigung der Versicherungsverträge besonders angelegen sein lassen. Neufreistadt, den 1. Juli 1861.

Die Generalagentur: **Guth & Cie.** Wir bringen vorstehenden höchst interessanten Rechenschaftsbericht einer durch Bedeutendheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel, durch Solidität in ihrem Verfahren und durch Pünktlichkeit in Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten gleich ausgezeichneten Gesellschaft zur Kenntniss der so zahlreich dabei Theilhabenden und empfehlen an bei diesem Anlasse zu neuen Aufträgen sowohl für Mobilien-Versicherungen, als zu Anmeldungen zur Deckung des laut §. 9 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 29. März 1852 durch Privatgesellschaften versicherbaren einen Fünftel des Gebäudewerthes beizugehen. Karlsruhe, den 1. Juli 1861.

Friedrich Herlan, Langestraße Nr. 100, Agent für Stadt- und Landamt Karlsruhe. **Julius Köffel in Durlach,** Agent für den Amtsbezirk Durlach. **Karl Prinz in Ettlingen,** Agent für den Amtsbezirk Ettlingen.

Mineral-, Seebad- und Molkenturanstalt zu Ueberlingen am Bodensee.

In der reizendsten Lage am ganzen Bodensee gelegen, mit dem mildesten Klima. Die großen geschmackvoll angelegten Gärten, in welchen man die prächtige Aussicht über den See und die Alpen hat, machen den Aufenthalt äußerst angenehm. Die Gastwirtschaft, sowie die Wohnungen sind den gewöhnlichen Ansprüchen entsprechend eingerichtet. Die Preise äußerst billig. Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst **J. Gilly & Bade.**

V.247. Nr. 1782. Karlsruhe. **Gläubiger-Aufforderung.** Nachdem das Steinlohnbergwerk Bergbaupaten in Folge richtiger Vollstreckungsverfahrens mit allem Zugehör am 3. d. M. verkauft wurde, so soll nunmehr der übrig verbleibende Vermögensrest vertheilt werden. Es werden daher sämtliche Herren Aktionäre der bisherigen Gesellschaft aufgefordert, ihre Ansprüche am Mittwoch den 11. September d. J., früh 9 Uhr, in der Wohnung des Notars Grimmer in Karlsruhe - Nr. 15 des vordern Viertels - entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, indem sie sonst bei der Vertheilung nicht berücksichtigt würden. Karlsruhe, den 27. Juni 1861. Großh. bad. Stadtamts-Revizor. G. Gerhard. vdt. Müller.

V.331. Nr. 3844. Wolfach. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Bierbrauers Johann Abraham Aberle von Schiltach, Charlotte, geb. Arnold, von da, hat vorgetragen, daß ihr Ehemann, mit welchem sie am 3. September 1850 sich verheiratete, am 6. April 1853 sich nach Amerika begeben habe, und daß derselbe durch Beschluß des Bezirksamtes Wolfach vom 16. Mai l. J., Nr. 4490, für verschollen erklärt worden sei, und sie hat auf den Grund dieser Scheidungsurtheil die Ehecheidung verlangt. Der Beklagte, Johann Abraham Aberle, wird nunmehr aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen auf die Klage zu erklären, ansonst nach Lage der Akten erkannt werden würde. Wolfach, den 26. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Feverlin.

V.292. Nr. 2827. Hornberg. (Aufforderung.) Auf Antrag der Wittve Salomea Burgbacher, geb. Jädle, von Hagenberg soll diese in Bezug und Gewahr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes Simon Burgbacher von Hagenberg eingesezt werden, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprache wird erhoben werden. Hornberg, den 29. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. B. Deimling. vdt. Schüg.

V.289. Nr. 2745. Hornberg. (Aufforderung.) Die Wittve des Stribenten Georg Lehmann von Gutach, Marie, geb. Langenbacher, wird auf Ansuchen in Bezug und Gewahr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes eingesezt, wenn binnen 6 Wochen keine Einsprache erhoben wird. Hornberg, den 29. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. B. Deimling. vdt. Schüg.

V.326. Nr. 5340. Freiburg. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Josef Dilger von Unteribenthal betr. Josef Dilger, lediger und volljähriger Bauernsohn von Unteribenthal, ist am 14. Februar 1861 ohne Hinterlassung erbfähiger Verwandten oder einer letzten Willensverfügung zu Burg mit Tod abgegangen, weshalb dessen Nachlaß dem Staate zufällt, welcher auch um Einsetzung in den Besitz und Gewahr derselben bei uns gebeten hat. Dem zufolge fordern wir, gemäß R. S. 770, Diejenigen auf, welche an besagte Verlassenschaft Erbansprüche zu machen gedenken, die innerhalb drei Monaten um so gewisser bei der Theilungsbehörde, beziehungsweise bei großh. Landamts-Revizor Freiburg geltend zu machen, als sonst dem Begehren der Staatskasse entsprochen werden würde. Freiburg, den 1. Juli 1861. Großh. bad. Landamts-Gericht. Sgelin.

V.322. Nr. 5873. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Am 18. Mai d. J. wurde in einem Wirthshaus zu Ruppurr eine Reistafel und Zell-

ten des Verfahrens, der Desertion schuldig und deswegen des badiischen Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Weisung von 1200 fl. verurtheilt worden. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt und um Fahndung auf Johann Heß gebeten. **Signalement.** Alter, 21 Jahre; Größe, 5' 3" 2"; Statur, besetzt; Gesichtsfarbe, gelblich; Augen, grau; Haare, blond; Nase, stumpf. Raftatt, den 28. Juni 1861. Großh. bad. Oberamt. Schaidle. vdt. Studer.

V.314. Nr. 12223. Heidelberg. (Aufforderung.) Kaplar Kirchner von Landenbach ist der Entwendung eines Baars Dreißigtausend und eines Pfandbuchs, im Werthe von 5 fl., zum Nachtheil des Jgnaz Schnurr von Seebach und damit des Mißfalls in den gemeinen Diebstahl und des zweiten Mißfalls in den gleichartigen Verbrechen der Fälschung aus Gewinnlust angeklagt. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt werden würde. Zugleich erluden wir die betreffenden Behörden, den Angeklagten auf Betreten anher abliefern zu lassen. Heidelberg, den 3. Juli 1861. Großh. bad. Amtsgericht. v. Litjchl.

V.317. Nr. 8114. Waldsuhl. (Aufforderung.) Steinhauer Dominico Barone von Como, welcher bei der Steinachbrücke bei Ziegen gearbeitet hat, soll in einer Untersuchung als Zeuge einvernommen werden. Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so erluden wir die Behörden, in deren Bezirk Barone etwa getroffen wird, um alldalige Mittheilung hiezu. Waldsuhl, den 2. Juli 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Gble.

V.227. Nr. 3191. Blumenfeld. (Urtheil und Fahndung.) Grenzaußseher Michael Zettler von Herrl (Oberamt Bruchsal), stationirt zu Neuhaus, dieses Gerichtsbezirks, ist mit Urtheil des großh. Hofgerichts des Seckreises vom 22. d. Mts., Nr. 2876, II. Sen., wegen Unterschlagung im Betrage von 18 fl. 27 kr., zum Nachtheil des großh. Hofgerichts, wegen gemeinen Diebstahls im Betrage von 7 fl., zum Nachtheil des Grenzaußseher W. Krumm, und wegen Betrugs im Betrage von 46 fl. 40 kr., zum Nachtheil der Karoline M. erz., in eine viermonatliche Kreisgefängnißstrafe, geföhrt durch 21 Tage Hausarrest, zur Ertragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten, sowie zur Bezahlung von 46 fl. 40 kr. Entschädigung an die Karoline M. erz. binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Vollstreckung verurtheilt. Dies wird dem zur Zeit noch flüchtigen Angeklagten anzuordnen, mit dem Ersuchen um Fortsetzung der Fahndung. Blumenfeld, den 30. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeiffer.

V.273. Nr. 4648. Karlsruhe. (Fahndungsurkunde.) Die Fahndung auf den Michael Nerke von Stumpfried vom 25. September 1860 wird, da derselbe eingeliefert ward, hiemit zurückgenommen. Karlsruhe, den 29. Juni 1861. Großh. bad. Landamts-Gericht. Nebenius. vdt. Blattner.

V.287. Nr. 5449. Konstanz. (Fahndungsurkunde.) Anton Fischbacher von Nidenbach, Amtsgerichts Salten, wegen Majestätsbeleidigung. Da der Angeklagte eingeliefert ist, so wird unter Aufhebung der Fahndung, Nr. 4978, hiemit wieder zurückgenommen. Konstanz, den 28. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Mann.

V.304. Nr. 7522. Bruchsal. (Aufforderung zur Fahndung.) In der Untersuchungssache gegen Anna Marg. Goppelt von Heidelberg, wegen Diebstahls, wird das Ausschreiben vom 12. v. M., Nr. 6750, zurückgenommen, da der Aufenthaltsort des M. Bieler ermittelt worden ist. Bruchsal, den 2. Juli 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Schütt. vdt. Arnold.

Frankf. Börsenzettel nach dem Kursblatte des Wechselmakler-Syndik. Donnerstag, 4. Juli.

Staatspapiere.		Anlehens-Loose.	
Per comptant.	Per 100 P.	Per comptant.	Per 100 P.
Öest. 5% M. l. S. B. R.	70 1/2	West. 2500. - 1859 92 P.	100 1/2
5% do. 1852 l. Lst.	70 1/2	1000. Pr. 1858 95 1/2 G.	100 1/2
5% do. 1859 l. Lst.	65 P.	5000. von 1860 61 1/2 P.	100 1/2
5% l. b. l. S. B. R.	77 1/2 G.	11 1/2 Pr. Pr. A. 12 1/2 G.	100 1/2
5% Ven. Coup. B. R.	65 P.	Schw. R. l. l. 100 B.	100 1/2
5% Nat. Anl. v. 1854	50 1/2 bez.	Badische 50 -	100 1/2
5% Met. Obl.	47 1/2 G.	Badische 50 -	100 1/2
5% do. 1859	47 1/2 G.	Kurb. 40 Th. l. w. R.	100 1/2
5% do. 1859	40 1/2 G.	G. Hess. 50 - A. l. w. R.	100 1/2
5% Pr. Anl.	107 G.	25 - A. l. w. R.	100 1/2
5% Oblig.	102 1/2 G.	Nez. 25 - A. l. w. R.	100 1/2
5% Staatsanl.	90 1/2 P.	Hamb. l. Th. A. 100 kr.	102 P. 100 G.
5% O. 1856 B. R.	103 1/2 P.	Schw. Lipp. 25 Th.	30 1/2 P. 30 G.
5% O. 1857	103 1/2 G.	Sard. Fr. 35 - R. l. w. R.	51 G.
5% O. 1858	103 1/2 G.	St. Lütt. m. 2 1/2 % Z.	37 G.
5% O. 1859	101 G.	Vereins-L. 100 -	100 1/2 P.
5% O. 1860	101 G.	Ansb. G. 7 - A. l. w. R.	100 1/2 P.
5% O. 1861	101 G.		
5% O. 1862	101 G.		
5% O. 1863	101 G.		
5% O. 1864	101 G.		
5% O. 1865	101 G.		
5% O. 1866	101 G.		
5% O. 1867	101 G.		
5% O. 1868	101 G.		
5% O. 1869	101 G.		
5% O. 1870	101 G.		
5% O. 1871	101 G.		
5% O. 1872	101 G.		
5% O. 1873	101 G.		
5% O. 1874	101 G.		
5% O. 1875	101 G.		
5% O. 1876	101 G.		
5% O. 1877	101 G.		
5% O. 1878	101 G.		
5% O. 1879	101 G.		
5% O. 1880	101 G.		
5% O. 1881	101 G.		
5% O. 1882	101 G.		
5% O. 1883	101 G.		
5% O. 1884	101 G.		
5% O. 1885	101 G.		
5% O. 1886	101 G.		
5% O. 1887	101 G.		
5% O. 1888	101 G.		
5% O. 1889	101 G.		
5% O. 1890	101 G.		
5% O. 1891	101 G.		
5% O. 1892	101 G.		
5% O. 1893	101 G.		
5% O. 1894	101 G.		
5% O. 1895	101 G.		
5% O. 1896	101 G.		
5% O. 1897	101 G.		
5% O. 1898	101 G.		
5% O. 1899	101 G.		
5% O. 1900	101 G.		